

Staatsminister v. Rönneritz: Nur eine einzige Aeußerung sei mir gestattet. Es hob der geehrte Redner einen Grund für die Unmittelbarkeit vor, der neu war. Es könnte jetzt vorkommen, daß ein Richter das Urtheil spräche, der nie einen Inculpaten gesehen habe. Dieser Grund ist allerdings neu, weil bis jetzt nur davon gesprochen worden ist, daß der Richter den betreffenden Inculpaten gesehen haben müsse. Ob Jemand überhaupt einen Inculpaten gesehen habe, oder nicht, darauf kommt bei Beurtheilung seiner Befähigung nichts an. Daher kann man die 20,000 Todesurtheile, die Carpzow in Hexenprocessen abgefaßt, wohl nicht darauf schieben, daß er nie selbst einen Inculpaten verhört habe. Viel richtiger ist es, wie der Abgeordnete selbst sagt, auf das Gepräge der Zeit zu sehen. Allerdings kann man es eine Verirrung des Zeitalters nennen, daß damals Hexenprocesse existirten; aber sie waren eine Verirrung des ganzen Volkes, denn Jeder glaubte an Hexen. Ja die Hexenproben waren dem Beweise durch Gottesurtheile nachgebildet, welche auch bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und öffentlichem Verfahren der alten Deutschen stattfanden.

Abg. D. v. Mayer: Im Bezug auf die Rede des Herrn Staatsministers habe ich, ohne übrigens die Ordnung der eingezeichneten Redner unterbrechen zu wollen, nur zu bitten, daß mir vorbehalten bleibe, über die Hexenprocesse und deren Einfluß auf den Inquisitionsproceß der Kammer später eine Mittheilung machen zu dürfen. Ich halte nämlich dafür, daß, wenn auch in Bezug auf die angeführten 20,000 Todesurtheile Carpzow's in Hexenprocessen etwas Irrthümliches mit untergelaufen sein sollte, dennoch gerade die Hexenprocesse mit Ursache gewesen sind, daß man den alten deutschen Anklageproceß verlassen und, um die Angeschuldigten leichter verurtheilen zu können, den Inquisitionsproceß immer allgemeiner angenommen hat. Ich hoffe, dies später der Kammer darzulegen, und behalte mir ausdrücklich diese Mittheilung vor.

Präsident D. Haase: Ich muß den geehrten Abgeordneten ersuchen, seine Bemerkungen für jetzt und bis zur Berathung zurückzuhalten.

Abg. v. Waidorf (von der Rednerbühne): Meine Herren! Die Grundsätze, von welchen der uns vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Criminalverfahren ausgeht, sind in Schriften und in den ständischen Verhandlungen so vielfach erörtert worden, daß ich mich außer Stande fühle, etwas Neues darüber zu sagen. Sollte mir daher der Vorwurf gemacht werden, daß das, was ich darüber vorbringen werde, schon von Andern gründlicher und besser gesagt worden sei, so muß ich denselben im Voraus unterschreiben und für begründet anerkennen. Auch liegt in der That die Unmöglichkeit vor, den Gegenstand unserer heutigen Berathung selbst in einer längeren Rede erschöpfend zu behandeln. Dennoch halte ich es für Pflicht, nicht zu schweigen, da es sich jetzt um die wichtigste Frage unseres Staatslebens handelt, ja gewissermaßen das Sein oder Nichtsein des constitutionellen Systems in Frage steht. So gestatten Sie mir denn, Ihnen wenigstens einige Bemerkungen über die heutige Vorlage mitzutheilen.

Ich muß zunächst bekennen, daß ich mich in allen Punkten dem Gutachten unserer Deputation anschließe, welches mir mit seltener Gründlichkeit abgefaßt zu sein scheint und jeden Unbefangenen überzeugen muß, daß ein vernünftiges Strafverfahren auf dem Wege des geheimen Inquisitionsverfahrens nicht zu ermöglichen ist, sondern nur auf den Unterlagen der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit und des Anklageverfahrens stattfinden kann. Die Gründe zu dieser meiner Ueberzeugung sind theils juridischer, theils politischer Natur. Ich muß zunächst bemerken, daß ich mich den Rednern unserer Ständeversammlung, nach deren Ansicht das politische Element gänzlich von dieser Frage auszuschneiden wäre, nicht anschließen kann, weil es mir scheint, daß dies eine einseitige Auffassung derselben zur Folge haben würde. Schon Montesquieu behauptet in seinem berühmten Werke über den Geist der Gesetze, daß diese der Staatsverfassung anzupassen seien. Die Wahrheit dieses Axioms liegt am Tage, und es bedarf daher nach meinem Dafürhalten keines Beweises, daß in absoluten Staaten, z. B. in Oesterreich und Rußland, das Strafverfahren nach andern Grundsätzen einzurichten ist, als in England, Frankreich und den constitutionellen Staaten Deutschlands. Auf die angeedeutete Eintheilung meiner Gründe zurückkommend, bevorworte ich, daß ich die Mündlichkeit und den Anklageproceß vorzüglich aus dem strafrechtlichen, die Oeffentlichkeit aber aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte empfehle. Mit den ersten beiden will ich mich zunächst beschäftigen. Das Hauptziel, welches nach meinem Dafürhalten ein zweckmäßiges Strafverfahren zu verfolgen hat, ist die möglichst genaue Erörterung des Thatbestandes durch den erkennenden Richter. Stelle ich diesen Zweck an die Spitze, so leuchtet mir sofort ein, daß er auf dem Wege unsers bisherigen protokollarischen Verfahrens, das auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten worden ist, nicht erreicht werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Protokoll (und ich spreche hier keineswegs von schlechten Protokollen, sondern von guten Protokollen) nur einen Auszug, den Hauptinhalt des Verhandelten wiedergeben kann. Eine wörtliche Niederschrift ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil die Protokollanten keine Stenographen sind. Dennoch scheint der Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfs die Nothwendigkeit gefühlt zu haben, daß der erkennende Richter die Aussagen des Vernommenen wörtlich erfahren müsse. Zugleich hat er sich auch, wie mich dünkt, von der Unmöglichkeit überzeugt, daß dies durch Protokolle in allen Fällen geschehen kann. Denn es heißt §. 39 des Entwurfs: „In den Protokollen sind die Aussagen der Vernommenen, soweit thunlich — bemerken Sie wohl, meine Herren! diese berühmte Formel unserer Gesetzgebung — „soweit thunlich,“ — mit den eigenen Worten derselben niederzuschreiben.“ Fast möchte man dem Verfasser die Worte des Dichters in den Mund legen:

Video meliora proboque,
Deteriora sequor.